



An den Grossen Rat

21.0133.02

Gesundheits- und Sozialkommission
Basel, 19. August 2021

Kommissionsbeschluss vom 1. Juli 2021

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

zum

Ratschlag betreffend Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum ZGB, EGZGB)

**Umsetzung der Bundesverordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen
Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV)**

Inhalt

| | |
|--|----------|
| 1. Ausgangslage | 3 |
| 2. Vorgehen der Kommission | 4 |
| 3. Kommissionsberatung | 4 |
| 3.1 § 47 Abs. 1 (geschlechterneutrale Formulierung)..... | 4 |
| 3.2 § 47b Abs. 2 und § 47b Abs. 3 (redaktionelle Korrekturen)..... | 4 |
| 3.3 Auskunft betreffend Einbezug von Unterhaltsforderungen von Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartnern in die Inkassohilfe | 5 |
| 4. Alimentenbevorschussungsverordnung | 6 |
| 5. Beschlüsse und Anträge der GSK | 7 |

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2022 tritt die revidierte Bundesverordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen vom 6. Dezember 2019 (Inkassohilfeverordnung, InkHV) in Kraft. Diese Revision bedingt Anpassungen im kantonalen Recht. Mit dem Ratschlag 21.0133.01 beantragt der Regierungsrat dem Grosse Rat, die neuen bundesrechtlichen Vorgaben auf kantonaler Ebene nachzuvollziehen und das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911 (Einführungsgesetz zum ZGB, EG ZGB; SG 211.100) entsprechend anzupassen.

Die Anpassungen stellen sich wie folgt dar:

- Gemäss der neuen Inkassohilfeverordnung kann der Anspruch auf Inkassohilfe nur noch an den Wohnsitz der unterhaltsberechtigten Person im Kanton, jedoch nicht mehr wie bisher im kantonalen EG ZGB zusätzlich an ihren dauernden Aufenthalt in der Schweiz geknüpft werden. Bestehen bleibt die Aufenthaltsvoraussetzung für die Bevorschussung.
- Zudem soll im EG ZGB eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für ein allgemeines Prinzip der Alimentenbevorschussung verankert werden. Nach diesem Grundsatz besteht beim Zusammenwohnen des unterhaltspflichtigen Elternteils mit dem unterhaltsberechtigten Kind oder dem anderen Elternteil kein Anspruch auf Alimentenbevorschussung. Rechtlich verankert wird damit eine Praxis, die es aufgrund des geltenden Rechtsmissbrauchsverbots bereits gibt. Eine unterhaltssäumige Person soll nicht via gemeinsamen Haushalt mit dem Kind von der Sozialleistung profitieren, die gerade wegen ihrer Pflichtverletzung ausbezahlt wird.
- Schliesslich werden weitere punktuelle Änderungen unterbreitet. Diese betreffen:
 - die Anpassung der Terminologie des EG ZGB an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz, PartG; SR 211.231) und an das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 201)
 - sowie redaktionelle Präzisierungen
 - und die Streichung einer durch Zeitablauf nicht mehr nötigen Bestimmung.
- Dabei wird auch die Gelegenheit dazu genutzt, die heute schwer verständliche Gliederung von § 47 EG ZGB zu vereinfachen und den Gesetzesinhalt auf mehrere Paragraphen aufzuteilen.

Keine Änderungen ergibt sich bei den Zuständigkeitsbestimmungen für Sozialhilfebeziehende. Das Amt für Sozialbeiträge ist bereits heute die gesamtkantonale Fachstelle. Der Vollzug durch andere Stellen (z.B. Sozialhilfe Basel-Stadt, Sozialhilfe Riehen, private Organisationen) wird als Anpassung an veränderte Verhältnisse aber beibehalten und ist per Verordnung möglich.

Die neue Inkassohilfeverordnung bedingt schliesslich verschiedene Anpassungen an der aus ihr abgeleiteten Alimentenbevorschussungsverordnung. Darüber wird der Regierungsrat im Anschluss an die Behandlung an die Revision des EG ZGB durch den Grosse Rat beschliessen.

Für Details des Berichts wird auf den Ratschlag Nr. 21.0133.01 verwiesen.

2. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 21.0133.01 der Gesundheits- und Sozialkommission (GSK) zum Bericht überwiesen. Die GSK hat das Geschäft und den Kommissionsbericht an drei Sitzungen behandelt. An der Beratung haben seitens der Exekutive der Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU), die Co-Generalsekretärin des Präsidialdepartements (zuvor stv. Amtsleiterin des Amtes für Sozialbeiträge) und die zuständige juristische Mitarbeiterin des Rechtsdiensts WSU teilgenommen.

3. Kommissionsberatung

Die GSK trat einstimmig auf die Vorlage ein und hält die vorgeschlagenen Änderungen für problemlos. Sie hat eine Neuformulierung im Sinne der Geschlechterneutralität und zwei redaktionelle Korrekturen auf Vorschlag des WSU beschlossen. Eine genauere Information hat sie vom WSU zur Berücksichtigung des Konkubinats im hier vorliegenden Familienrecht eingeholt.

3.1 § 47 Abs. 1 (geschlechterneutrale Formulierung)

Aus der Kommission wurde beantragt, in § 47 Abs. 1 die geschlechterneutrale Formulierung «Elternteil» im gesamten Absatz durchgängig zu verwenden. Gemäss Ratschlag, der sich an der Vorlage des ZGB orientiert, erscheinen sowohl die Formulierungen «Elternteil» als auch «die Mutter oder der Vater». Bezugnehmend auf die zweite Formulierung wurde die Sorge geäussert, dass womöglich gleichgeschlechtliche Eltern und somit neue Familienrealitäten nicht berücksichtigt seien. Gemäss juristischer Auskunft des WSU sei dies zwar nicht der Fall und die Formulierung «Mutter oder Vater» lasse die Elternkonstellation offen. Das WSU erachtet aber die Änderung und damit Vereinheitlichung, wie aus der GSK beantragt, für unproblematisch. Die Kommission beschloss einstimmig gemäss Antrag.

§ 47 Abs. 1

| Ratschlag | Kommissionsbericht |
|---|--|
| Erfüllt <u>die Mutter oder der Vater</u> die Unterhaltspflicht gegenüber dem minderjährigen oder volljährigen Kind nicht, so werden diesem auf Gesuch des andern Elternteils oder des volljährigen Kindes unentgeltlich Inkassohilfe und Vorschüsse gewährt, bis die Erstausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, längstens aber bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr. Voraussetzung ist, dass das Kind Wohnsitz im Kanton hat. Für die Gewährung von Vorschüssen ist zusätzlich erforderlich, dass es sich dauernd in der Schweiz aufhält. | Erfüllt <u>ein Elternteil</u> die Unterhaltspflicht gegenüber dem minderjährigen oder volljährigen Kind nicht, so werden diesem auf Gesuch des andern Elternteils oder des volljährigen Kindes unentgeltlich Inkassohilfe und Vorschüsse gewährt, bis die Erstausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, längstens aber bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr. Voraussetzung ist, dass das Kind Wohnsitz im Kanton hat. Für die Gewährung von Vorschüssen ist zusätzlich erforderlich, dass es sich dauernd in der Schweiz aufhält. |

3.2 § 47b Abs. 2 und § 47b Abs. 3 (redaktionelle Korrekturen)

Zwei redaktionelle Korrekturen, die im Ratschlag bereits erwähnt sind (S. 10 und 11), entfielen irrtümlich aus der Beschlussvorlage. Die Kommission beschloss nach Hinweis und Vorschlag des WSU in Übereinstimmung mit den Begründungen des Ratschlags die Berichtigung der § 47b Abs. 2 und § 47b Abs. 3.

Die Begründungen für die redaktionellen Korrekturen lauten in beiden Fällen gleich:

Mit dem Ersetzen der Formulierung «Inkassohilfe und Vorschüsse» durch die Bezeichnung «Inkassohilfe bzw. Vorschüsse» wird dem Umstand Rechnung getragen, dass für Ehegattinnen

oder Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner nur Inkassohilfe und keine Alimentenbevorschussung möglich ist.

§ 47b Abs. 2

| Ratschlag | Kommissionsbericht |
|--|---|
| Betreut oder unterstützt die Sozialhilfe die in der Einwohnergemeinde Riehen oder Bettingen wohnhafte unterhaltsberechtigte Person, werden die Inkassohilfe <u>und</u> Vorschüsse durch die zuständige Gemeindebehörde geleistet. Der Regierungsrat kann jedoch auch in diesen Fällen die Zuständigkeit gemäss Abs. 1 festlegen. | Betreut oder unterstützt die Sozialhilfe die in der Einwohnergemeinde Riehen oder Bettingen wohnhafte unterhaltsberechtigte Person, werden die Inkassohilfe <u>bzw.</u> Vorschüsse durch die zuständige Gemeindebehörde geleistet. Der Regierungsrat kann jedoch auch in diesen Fällen die Zuständigkeit gemäss Abs. 1 festlegen. |

§ 47b Abs. 3

| Ratschlag | Kommissionsbericht |
|--|---|
| Betreut oder unterstützt die Sozialhilfe die in der Stadt Basel wohnhafte unterhaltsberechtigte Person, kann der Regierungsrat die Sozialhilfe für die Leistung der Inkassohilfe <u>und</u> Vorschüsse für zuständig erklären. | Betreut oder unterstützt die Sozialhilfe die in der Stadt Basel wohnhafte unterhaltsberechtigte Person, kann der Regierungsrat die Sozialhilfe für die Leistung der Inkassohilfe <u>bzw.</u> Vorschüsse für zuständig erklären. |

3.3 Auskunft betreffend Einbezug von Unterhaltsforderungen von Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartnern in die Inkassohilfe

Gemäss Auftrag der GSK klärte das WSU ab, ob auch Unterhaltsforderungen von Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartnern in die Inkassohilfe einbezogen werden könnten. Dies, um Gerechtigkeitslücken zu schliessen, die sich aus der Trennung von Konkubinaten und daraus allfällig entstehenden Unterhaltsforderungen entstünden.

Grundsätzlich ist das Konkubinats als nichteheliche Gemeinschaft weder im Zivilgesetzbuch (ZGB) noch in einem anderen Erlass rechtlich geregelt. Verschiedentlich werden auf das Konkubinats die Regeln der einfachen Gesellschaft des Obligationenrechts angewendet (beschränkt auf die Dauer der Gemeinschaft), aber die Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner haben mangels gesetzlicher Regelung keine gegenseitigen Unterhalts- und Beistandspflichten. Die analoge Anwendung des Eherechts wird in Lehre und Rechtsprechung abgelehnt, indem die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner bewusst auf eine Eheschliessung verzichtet haben. Weiter besteht beim Konkubinats eine grosse Freiheit der inhaltlichen Ausgestaltung mit der Möglichkeit einer frist- und formfreien Auflösung. Schliesslich spricht auch die grosse Verschiedenartigkeit der nichtehelichen Gemeinschaften in Bezug auf Form und Verbindlichkeit gegen eine analoge Anwendung des Eherechts.

Das WSU hält fest, dass sich aus dem Einbezug des Konkubinats diverse Probleme ergeben würden. Aus den folgenden Gründen erachtet es den Einbezug von Unterhaltsansprüchen aus Partnerschaftsverträgen von Konkubinatspaaren in die Inkassohilfe als nicht möglich:

- Bei Unterhaltsleistungen unter Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartnern handelt es sich nicht um familienrechtliche Ansprüche. Die Inkassohilfe ist jedoch auf familienrechtliche Ansprüche begrenzt. Für den Einbezug von Unterhaltsansprüchen aus obligationenrechtlichen Partnerschaftsverträgen von Konkubinatspaaren in die familienrechtliche Inkassohilfe besteht daher kein Raum.
- Wollte man eine staatliche Leistung einrichten, welche Unterhaltsansprüche aus Partnerschaftsverträgen während bestehender Gemeinschaft durchsetzen hilft, wäre ein separates

Konkubinatsgesetz erforderlich. Dabei wäre aber abzuklären, ob der Kanton auf diesem Gebiet überhaupt legiferieren kann. Es handelt sich um Privatrecht und ist damit dem Bund vorbehalten.

- Bei der familienrechtlichen Inkassohilfe liegt mit einem behördlich oder gerichtlich genehmigten Unterhaltstitel ein rechtlich einfach durchsetzbarer Rechtstitel vor, für den das Familienrecht weitere Instrumente zur einfachen Durchsetzung zur Verfügung stellt (z.B. die Schuldneranweisung gemäss Art. 132 ZGB). Im Gegensatz dazu müsste der Kanton für obligationenrechtliche Partnerschaftsansprüche aufwändige und kostspielige Forderungsprozesse führen.
- Die rechtliche Durchsetzbarkeit von Unterhaltsansprüchen aus Partnerschaftsverträgen gegen den Willen der verpflichteten Person für die Zeit nach Auflösung der Gemeinschaft ist aufgrund der mangelnden Unterhaltspflicht und der meist fehlenden Gegenleistung fraglich
- Mit dem Betreuungsunterhalt des neuen Kinderunterhaltsrechts erhalten seit dem 1. Januar 2017 auch hauptbetreuende Elternteile getrennter Konkubinatspaare einen Ausgleich für ihren betreuungsbedingten Erwerbsausfall. Der Betreuungsunterhalt ist ein familienrechtlicher Anspruch und somit Gegenstand der Inkassohilfe.

Die GSK hat die Auskünfte des WSU als klärend zur Kenntnis genommen und auf eine weiterführende Beratung und eine Beschlussfassung verzichtet.

4. Alimentenbevorschussungsverordnung

Die neue Inkassohilfeverordnung bedingt auch verschiedene Anpassungen der Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vom 25. November 2008 (Alimentenbevorschussungsverordnung, ABVV; SG. 212.200). Diese werden im Anschluss an die Behandlung an die Revision des EG ZGB durch den Grossen Rat vom Regierungsrat beschlossen. Vorgesehen sind folgende Anpassungen:

- Informativer Verweis auf die Inkassohilfeverordnung
- Inkassohilfe für maximal 6 Monate rückwirkend vor Gesuchstellung
- Bevorschussung nur für laufende Unterhaltsbeiträge ab Gesuchstellung
- Eintreibung von Drittkosten (z.B. für Betreuung/Übersetzung) in erster Linie bei der unterhaltsverpflichteten Person
- Inkassofähige Unterhaltstitel: einschliesslich schriftliche Unterhaltsverträge von volljährigen Kindern
- Streichung der Gesuchstellung für volljährige Kinder durch Eltern
- Streichung einer durch Zeitablauf überflüssigen Bestimmung
- Für Sozialhilfebeziehende immer volle Bevorschussung, keine Teilbevorschussung

Aus der Kommission erfolgte der Hinweis, dass bei der Umsetzung der gesetzlichen Anpassungen auf Verordnungsebene Kinder und Jugendliche / junge Erwachsene in einer Ausbildung im Ausland von der Inkassohilfe und den Bevorschussungen berücksichtigt werden sollen, da es sich hierbei nur um einen temporären Aufenthalt im Ausland handelt.

5. **Beschlüsse und Anträge der GSK**

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig, dem nachstehenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Bericht am 19. August 2021 einstimmig genehmigt und Oliver Bolliger zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission



Oliver Bolliger, Präsident

Beilagen

Gesetzesänderung (Grossratsbeschluss)

Synopse

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 21.0133.01 vom 3. März 2021 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 21.0133.02 vom 19. August 2021,

beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911¹ (Stand 5. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

§ 47 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2bis (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)

Inkassohilfe und Vorschüsse (ZGB 290, 131) (Überschrift geändert)

¹ Erfüllt ein Elternteil die Unterhaltspflicht gegenüber dem minderjährigen oder volljährigen Kind nicht, so werden diesem auf Gesuch des andern Elternteils oder des volljährigen Kindes unentgeltlich Inkassohilfe und Vorschüsse gewährt, bis die Erstausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, längstens aber bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr. Voraussetzung ist, dass das Kind Wohnsitz im Kanton hat. Für die Gewährung von Vorschüssen ist zusätzlich erforderlich, dass es sich dauernd in der Schweiz aufhält.

1 Aufgehoben.

2 Aufgehoben.

3 Aufgehoben.

² Vorschüsse werden auch gewährt, wenn die Höhe der Unterhaltsbeiträge noch nicht gerichtlich oder vertraglich festgesetzt ist und der unterhaltspflichtige Elternteil unbekannt abwesend ist oder wenn der unterhaltspflichtige Elternteil nach durchgeführtem Vaterschaftsprozess nicht festgestellt werden konnte, soweit eine entsprechende, vorsorgliche richterliche Verfügung vorliegt.

1 Aufgehoben.

2 Aufgehoben.

3 Aufgehoben.

^{2bis} Kein Anspruch auf Vorschüsse besteht, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil mit dem anderen Elternteil und/oder mit dem unterhaltsberechtigten Kind im gleichen Haushalt wohnt.

³ Kommt ein geschiedener oder getrennt lebender Ehegatte oder eine in getrennter oder aufgelöster eingetragener Partnerschaft lebende Person seiner bzw. ihrer Unterhaltspflicht gegenüber dem anderen Ehegatten oder der anderen Partnerin bzw. dem anderen Partner nicht nach, so wird diesen auf Gesuch unentgeltliche Inkassohilfe gewährt, wenn die unterhaltsberechtignte Person Wohnsitz im Kanton hat.

1 Aufgehoben.

2 Aufgehoben.

3 Aufgehoben.

4 Aufgehoben.

4 Aufgehoben.

5 Aufgehoben.

§ 47a (neu)

Ausrichtung von Vorschüssen

¹ Die Bevorschussung erfolgt bis zu einem durch Verordnung festzusetzenden Höchstbetrag.

² Vorschüsse werden nur ausgerichtet, sofern Einkommen und Vermögen des unterhaltsberechtigten Kindes, des obhutsberechtigten Elternteils oder eines Stiefelternteils die durch Verordnung festzulegenden Beträge nicht übersteigt.

¹ SG 211.100

³ Die Vorschüsse werden unabhängig von der Einbringlichkeit der Forderung ausgerichtet.

§ 47b (neu)

Zuständigkeiten

¹ Inkassohilfe und Vorschüsse werden durch das vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Departement geleistet.

² Betreut oder unterstützt die Sozialhilfe die in der Einwohnergemeinde Riehen oder Bettingen wohnhafte unterhaltsberechtigte Person, werden die Inkassohilfe bzw. Vorschüsse durch die zuständige Gemeindebehörde geleistet. Der Regierungsrat kann jedoch auch in diesen Fällen die Zuständigkeit gemäss Abs. 1 festlegen.

³ Betreut oder unterstützt die Sozialhilfe die in der Stadt Basel wohnhafte unterhaltsberechtigte Person, kann der Regierungsrat die Sozialhilfe für die Leistung der Inkassohilfe bzw. Vorschüsse für zuständig erklären.

⁴ Der Regierungsrat kann im Kanton tätige private oder öffentlich-rechtliche Organisationen ermächtigen, Inkassohilfe und Vorschüsse zu gewähren. Die ermächtigten Organisationen stehen unter der Aufsicht des zuständigen Departements. In Beschwerdefällen ist es erste Instanz.

§ 47c (neu)

Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

| Bisherige Fassung | Neue Fassung |
|--|--|
| <p>47 3. Inkassohilfe und Vorschüsse (ZGB 290, 131)</p> <p>¹ 1. 1 Kommt ein Elternteil seiner Unterhaltspflicht gegenüber seinem unmündigen oder seinem mündigen Kind nicht nach, so werden diesem auf Gesuch des obhutsberechtigten Elternteils oder des mündigen Kindes unentgeltlich Inkassohilfe und Vorschüsse gewährt, bis die Erstausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, längstens aber bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr. Voraussetzung ist, dass das Kind Wohnsitz im Kanton hat und es sich dauernd in der Schweiz aufhält.</p> <p>2 Vorschüsse werden auch gewährt, wenn die Höhe der Unterhaltsbeiträge noch nicht gerichtlich oder vertraglich festgesetzt ist und der unterhaltspflichtige Elternteil unbekannt abwesend ist oder wenn der unterhaltspflichtige Elternteil nach durchgeführtem Vaterschaftsprozess nicht festgestellt werden konnte, soweit eine entsprechende, vorsorgliche richterliche Verfügung vorliegt.</p> <p>3 Kommt ein geschiedener oder getrennt lebender Ehegatte seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem anderen Ehegatten nicht nach, so wird diesem auf Gesuch unentgeltliche Inkassohilfe gewährt, wenn die unterhaltsberechtigte Person Wohnsitz im Kanton hat und sich dauernd in der Schweiz aufhält.</p> | <p>§ 47 Inkassohilfe und Vorschüsse (ZGB 290, 131)</p> <p>¹ <u>Erfüllt ein Elternteil die Unterhaltspflicht gegenüber dem minderjährigen oder volljährigen Kind nicht, so werden diesem auf Gesuch des andern Elternteils oder des volljährigen Kindes unentgeltlich Inkassohilfe und Vorschüsse gewährt, bis die Erstausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, längstens aber bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr. <u>Voraussetzung ist, dass das Kind Wohnsitz im Kanton hat. Für die Gewährung von Vorschüssen ist zusätzlich erforderlich, dass es sich dauernd in der Schweiz aufhält.</u></u></p> <p>² Vorschüsse werden auch gewährt, wenn die Höhe der Unterhaltsbeiträge noch nicht gerichtlich oder vertraglich festgesetzt ist und der unterhaltspflichtige Elternteil unbekannt abwesend ist oder wenn der unterhaltspflichtige Elternteil nach durchgeführtem Vaterschaftsprozess nicht festgestellt werden konnte, soweit eine entsprechende, vorsorgliche richterliche Verfügung vorliegt.</p> <p>^{2bis} <u>Kein Anspruch auf Vorschüsse besteht, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil mit dem anderen Elternteil und/oder mit dem unterhaltsberechtigten Kind im gleichen Haushalt wohnt.</u></p> <p>³ Kommt ein geschiedener oder getrennt lebender Ehegatte <u>oder eine in getrennter oder aufgelöster eingetragener Partnerschaft lebende Person seiner bzw. ihrer Unterhaltspflicht gegenüber dem anderen Ehegatten oder der anderen Partnerin bzw. dem anderen Partner nicht nach, so wird diesen auf Gesuch unentgeltliche Inkassohilfe gewährt, wenn die unterhaltsberechtigte Person Wohnsitz im Kanton hat.</u></p> |
| <p>² 2. 1 Die Bevorschussung erfolgt bis zu einem durch Verordnung festzusetzenden Höchstbetrag. 2 Vorschüsse werden nur ausgerichtet, sofern Einkommen und Vermögen des unterhaltsberechtigten Kindes, des obhutsberechtigten Elternteils oder eines Stiefelternteils die durch Verordnung festzulegenden Beträge nicht übersteigt.</p> | <p>§ 47 a Ausrichtung von Vorschüssen</p> <p>¹ Die Bevorschussung erfolgt bis zu einem durch Verordnung festzusetzenden Höchstbetrag. ² Vorschüsse werden nur ausgerichtet, sofern Einkommen und Vermögen des unterhaltsberechtigten Kindes, des obhutsberechtigten Elternteils oder eines Stiefelternteils die durch Verordnung festzulegenden Beträge nicht übersteigt.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>3 Die Vorschüsse werden unabhängig von der Einbringlichkeit der Forderung ausgerichtet.</p> | <p>³ Die Vorschüsse werden unabhängig von der Einbringlichkeit der Forderung ausgerichtet.</p> |
| <p>³ 3. 1 Inkassohilfe und Vorschüsse werden durch das vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Departement geleistet. 2 Betreut oder unterstützt die Sozialhilfe die in der Einwohnergemeinde Riehen oder Bettingen wohnhafte Familie des unterhaltsberechtigten Kindes oder dieses selber, werden die Inkassohilfe und Vorschüsse durch die zuständige Gemeindebehörde geleistet. Der Regierungsrat kann jedoch auch in diesen Fällen die Zuständigkeit gemäss Abs. 1 festlegen. 3 Betreut oder unterstützt die Sozialhilfe die in der Stadt Basel wohnhafte Familie des unterhaltsberechtigten Kindes oder dieses selber, kann der Regierungsrat die Sozialhilfe für die Leistung der Inkassohilfe und Vorschüsse für zuständig erklären. 4 Der Regierungsrat kann im Kanton tätige private oder öffentlichrechtliche Organisationen ermächtigen, Inkassohilfe und Vorschüsse zu gewähren. Die ermächtigten Organisationen stehen unter der Aufsicht des zuständigen Departements. In Beschwerdefällen ist es erste Instanz.</p> | <p>§ 47b Zuständigkeiten ¹ Inkassohilfe und Vorschüsse werden durch das vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Departement geleistet. ² Betreut oder unterstützt die Sozialhilfe die in der Einwohnergemeinde Riehen oder Bettingen wohnhafte <u>unterhaltsberechtigte Person</u>, werden die Inkassohilfe <u>bzw.</u> Vorschüsse durch die zuständige Gemeindebehörde geleistet. Der Regierungsrat kann jedoch auch in diesen Fällen die Zuständigkeit gemäss Abs. 1 festlegen. ³ Betreut oder unterstützt die Sozialhilfe die in der Stadt Basel wohnhafte <u>unterhaltsberechtigte Person</u>, kann der Regierungsrat die Sozialhilfe für die Leistung der Inkassohilfe <u>bzw.</u> Vorschüsse für zuständig erklären. ⁴ Der Regierungsrat kann im Kanton tätige private oder öffentlichrechtliche Organisationen ermächtigen, Inkassohilfe und Vorschüsse zu gewähren. Die ermächtigten Organisationen stehen unter der Aufsicht des zuständigen Departements. In Beschwerdefällen ist es erste Instanz.</p> |
| <p>⁴ 4. Für Unterhaltsbeiträge, die vor dem 1. Januar 1996 bis zur Mündigkeit festgelegt worden sind, können dem bisher obhutberechtigten Elternteil bis zur Vollendung des 20. Altersjahres des Mündigen weiterhin unentgeltliche Inkassohilfe und Vorschüsse gewährt werden, sofern der Mündige dem Elternteil eine entsprechende Vollmacht erteilt.</p> | <p><i>ersatzlos gestrichen.</i></p> |
| <p>⁵ 5. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.</p> | <p>§ 47c Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg</p> |